

Protokoll

Quartiersrundgang Nordstetten zur Ortsumfahrung B 523
am 26.05.2023,
Beginn: 15:00 Uhr Ende: ca. 16:50 Uhr
Treffpunkt Feldweg entlang der K5709

Anwesende (ca. 35 Personen)

Einwohnerinnen und Einwohner aus Villingen-Schwenningen
Von der Verwaltung nahmen teil:

- Oberbürgermeister Jürgen Roth
- Referat des Oberbürgermeisters: Frau Benner (Öffentlichkeitsbeteiligung), Frau Falke (Pressestelle), Frau Bühler (Praktikantin)
- Grünflächen- und Tiefbauamt: Frau Lamla (AL), Herr von Schnakenburg (SGL Planung und Koordinierung), Frau Hewelt (Altlasten)
- Stadtplanungsamt: Herr Hausmann (stllv. AL), Herr von Holst (Umweltentwicklung und nachhaltige Planung)

Begrüßung

Frau Benner begrüßt die Anwesenden und führt kurz in die Thematik ein. Sie erläutert, dass die Planungen zum Lückenschluss durch das Regierungspräsidium Freiburg (RPF) erfolgen, das wiederum für die Bundesregierung tätig sei. Das RPF habe bereits Beteiligungsverfahren durchgeführt, nun werde auch von der Verwaltung der Stadt Villingen-Schwenningen der Dialog und der Austausch gesucht.

Frau Falke begrüßt die Anwesenden ebenfalls und betont, dass der Oberbürgermeister sich heute Zeit nehmen wolle, um sich die Anregungen, Meinungen und Kritik der Einwohnerinnen und Einwohner anzuhören, um sich dann entsprechend dafür einsetzen zu können.

Oberbürgermeister Jürgen Roth begrüßt die anwesende Bürgerschaft ebenso. Er gibt einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand des Verfahrens. Seitens des RPF und des Bundes gebe es noch nicht alle Informationen. Den derzeit geplanten Trassenverlauf habe die Verwaltung zu Veranschaulichung abgesteckt. Bei dem heutigen Termin stehe man direkt auf der Trasse. Hier solle die Trasse nach aktuellem Planungsstand verlaufen, der endgültige Verlauf sei jedoch noch nicht klar.

Herr OB Roth betont, dass alle Stellungnahmen, Anregungen und Meinungen notiert werden und von ihm in die nächsten Gespräche mit den Planungsbehörden mitgenommen werden.

Herr Reiser begrüßt Herrn Oberbürgermeister Roth und die Verwaltung und freut sich auf einen Austausch. Er begrüßt ebenso die Möglichkeit, die Sorgen der Einwohnerinnen und Einwohner ansprechen und offene Fragen klären zu können. Er stellt nochmals klar, dass die IG Nordstetten sich nicht gegen den Lückenschluss als solcher richte, sondern gegen den

Anschluss der Kreisstraße. Der Grund sei, dass laut Prognose des RPF die Anzahl der täglichen Fahrzeuge um 91 % ansteigen werde.

Herr OB Roth leitet zur Vorstellung der Fachleute aus der Verwaltung über. Er weist daraufhin, dass das RPF eigene Fachleute habe, die das Verfahren durchführen. Dennoch sollen die Fachleute der Stadtverwaltung hier ihr Erfahrungspotential zur Beantwortung von Fragen nutzen.

Die Wortmeldungen aus der Bürgerschaft erfolgen insbesondere zu folgenden Themenschwerpunkten:

- **Endgültige Entscheidung zur Realisierung des Lückenschlusses**

Es wird gefragt, ob die Entscheidung zur Realisierung des Lückenschlusses bereits getroffen sei und ob der Bau der Straße sicher komme. Man erkundigt sich, ob lediglich noch Einfluss auf den Trassenverlauf genommen werden könne und heutige Einsprüche überhaupt noch Wirkung haben. Zudem sei es für die Bürger verwirrend und widersprüchlich, dass einerseits laut Aussage von OB Roth alles von der Bundesregierung ausgehe, er sich jedoch in der IG Lückenschluss sehr für die Priorisierung des Vorhabens einsetze.

Herr OB Roth erklärt, dass die Straße seit mehr als 30 Jahren geplant sei, da der Lückenschluss schon damals gewollt sei. Im Bundesverkehrswegeplan sei der Lückenschluss als Bundesstraße mit hoher Priorität enthalten. Nun laufe aktuell das Verfahren, die Umsetzung konkret zu planen. Entscheidend sei hierbei jedoch nicht die Stadt Villingen-Schwenningen, entscheidend sei die Bundesregierung. Diese habe die Planung jedoch an das RPF delegiert.

Herr von Schnakenburg erläutert anhand eines Schaubildes des RPF das Planungsverfahren. Es handele sich dabei um ein sechsstufiges Verfahren. Derzeit befinde sich der Planungsstand in Stufe 2. Von der Planungsbehörde gebe es aktuell nur einen Plan mit Strichlinien, bei dem man lediglich erkennen könne, wo die aktuellen Trassenvarianten ungefähr verlaufen könnten. Genaue Hinweise zu Koordinaten, zur Höhe etc. seien noch nicht vorhanden. Sobald das RPF eine genauere Planung habe, werde sie diese bekanntgeben. Dann seien Einsprüche möglich. Der Gemeinderat habe im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, sich für oder gegen den Lückenschluss auszusprechen.

Herr OB Roth weist darauf hin, dass nur das Bundesverkehrsministerium die Maßnahme komplett stoppen könne. Weiter führt er aus, dass seine Funktion als Vorsitzender der IG Lückenschluss in keinem Widerspruch zu seiner Position als Oberbürgermeister stehe. Dass der Lückenschluss komme, stehe fest; diese Entscheidung habe die Bundesregierung getroffen. Nun gelte es, die beste Variante für Villingen-Schwenningen zu erkämpfen. Das Ziel der IG Lückenschluss sei eine Verbindung zwischen der B 33 und der B 523. Er sei der Auffassung, dass das Vorhaben gesamtstädtisch Vorteile biete. Selbstverständlich gebe es immer auch Nachteile, die man erörtern müsse. Der Gemeinderat werde im weiteren Projektverlauf noch angehört und eine Stellungnahme dazu abgeben, in der er sich

für oder gegen den Lückenschluss ausspreche. Die Planungen seien noch lange nicht abgeschlossen. Die Entscheidung über die Realisierung treffe jedoch letztlich die Bundesregierung.

- **Möglichkeiten eines Bürgerentscheids**

Es wird angemerkt, dass der Oberbürgermeister gewählt sei, um die Bürgerinteressen zu vertreten. In dieser Situation wäre ein Bürgerentscheid sinnvoller, da dann klar die Meinungen der Bevölkerung zu sehen seien.

Herr OB Roth weist darauf hin, dass er als Vertreter der Stadt Villingen-Schwenningen mit allen Stadtbezirken und Ortsteilen gewählt sei. Seine Aufgabe als Oberbürgermeister sei es, abzuwägen, was am besten für die Gesamtstadt sei und hierbei alle Meinungen zu berücksichtigen. Er sagt zu, im Protokoll die grundsätzlichen Voraussetzungen für einen Bürgerentscheid aufnehmen zu lassen. Siehe hierzu Ausführungen in der Anlage 1.

- **Verbrauch von Natur und landwirtschaftlicher Fläche**

Man befürchte, dass nach der Grundsteuerreform viele Betriebe ins Ausland abwandern werden und sich der Verkehr dann erledigt habe. Der Lückenschluss sei dann jedoch schon umgesetzt und das Land unbrauchbar sowie die Landwirtschaft verloren. Eine Ausgleichsfläche irgendwo anders sei keine Option. Außerdem ergebe sich die Schönheit von Villingen-Schwenningen aus diesen schönen Flächen mitten in der Natur. Es lohne sich nicht, aufgrund einer Straße diese Flächen zu zerstören. In der Kernstadt gebe es kaum Parks und Grünflächen, daher müsse man die vorhandenen Flächen schützen.

Herr OB Roth bestätigt, dass die Grundsteuerreform rechtskräftig sei. Wie sich diese auf die Ansiedlung von Betrieben auswirken werde, könne er nicht einschätzen. Richtig sei, dass landwirtschaftliche Flächen für den Bau der Straße eingesetzt werden müssen. Es können Ausgleichsflächen geschaffen, aber keine neuen Flächen generiert werden.

- **Verkehrsentwicklung**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der K 5709 derzeit schätzungsweise circa 8.000 Fahrzeuge innerhalb von 24 Stunden fahren, also deutlich mehr als die Zählung ergeben habe. Man frage sich, was der OB für die direkten Anwohner der Straße tun könne. Möglicher Weise wäre die Einrichtung einer Tempo 30 Zone oder die Installation von Blitzern eine Lösung.

Frau Lamla erklärt, dass sich das RPF für den Lärmschutz der Bundesstraße einsetzen werde. Klar sei, dass jede Variante der Planung eine Auswirkung für Nordstetten habe. Derzeit aktualisiere Villingen-Schwenningen das Verkehrsmodell. Dies erfolge standardmäßig alle 10 Jahre. Wenn die Planungen zum Lückenschluss weiter fortgeschritten seien, wisse die Stadt, wie sie auf den Verkehr einwirken müsse.

Herr OB Roth erläutert, dass es vier Gründe für die Einrichtung einer Tempo 30 Zone gebe. Diese seien Verkehrssicherheitsgründe, Lärmschutz, baulicher Zustand der Straße oder schutzwürdige Einrichtungen (z.B. Kita, Pflegeheim). Liegt einer dieser Gründe vor, könne die Stadt eine entsprechende Regelung treffen. Grundsätzlich liege die Entscheidung über Tempo zonen jedoch nicht bei den Kommunen. Hier gebe es aktuell eine Initiative der Städte, mit dem Ziel, dass diese in Zukunft selbst über Tempo zonen entscheiden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Thema zwei Seiten habe: es gehe zum einen um Naturschutz, zum anderen aber auch um Menschenschutz. Interessant seien die vom RPF für Nordstetten entwickelten Verkehrszahlen bis 2040:

- 0-Fall: Zuwachs von 6.000 auf 10.100 pro 24 Stunden bis 2040
- G2b mit Anschlüssen an K 5709 und L 178: 9.650 Fahrzeuge
- H mit Anschluss K 5709: 11.500 Fahrzeuge
- I mit Anschluss L 178: 6.700 Fahrzeuge
- J mit keinem weiteren Anschluss (derzeit vorgesehen): 6.850 Fahrzeuge

Daran erkenne man, dass der Bau der Straße nicht nur Nachteile habe, sondern auch Vorteile. Doch müsse man auch bedenken, dass ein Anstieg der Verkehrszahlen auch zu einem enormen Wertverlust der Immobilien führe. Hier sei eine Abwägung notwendig.

Zum Abschluss der Veranstaltung bedankt sich Herr OB Roth bei allen Anwesenden. Sämtliche Anliegen seien schriftlich festgehalten worden und werden mit den Stellungnahmen der anderen Bürgergespräche im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Der nächste Termin mit dem RPF in dieser Angelegenheit sei im Juni 2023.

Im Anschluss folgt der direkte Austausch zwischen Bürgerschaft und Fachleute der Verwaltung. Die unterschiedlichen Themen werden an Stehtischen behandelt und teils mit Zeichnungen und bildlichen Darstellungen verdeutlicht. Das Angebot wird rege angenommen.

Anlage 1 zum Protokoll

Quartiersrundgang Nordstetten zur Ortsumfahrung B 523 am 26.05.2023

Bürgerentscheid

Für Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde, **für die der Gemeinderat zuständig ist** (zum Beispiel der Erhalt eines Schwimmbads, die Errichtung eines Kindergartens), kann aus der Bürgerschaft ein Bürgerentscheid beantragt werden. Dieses Antragsverfahren ist das Bürgerbegehren.

Für folgende Fälle ist **kein** Bürgerbegehren möglich:

- Angelegenheiten, für die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist
- Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung
- die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten
- die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse
- Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte
- Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren

Voraussetzungen

Das Bürgerbegehren muss eindeutig formuliert sein, so dass der übereinstimmende Wille der unterzeichnenden Personen klar ersichtlich ist. Es muss Folgendes enthalten:

- die Frage, die im Bürgerentscheid gestellt werden soll (Sie muss mit ja oder nein zu beantworten sein.)
- eine Begründung
- einen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme

Es darf sich nicht um eine Angelegenheit handeln, über die es innerhalb der letzten drei Jahre schon einen Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens gegeben hat.

Es müssen mindestens sieben Prozent (derzeit 4.650 Unterschriften) aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde (höchstens aber 20.000 Personen) das Bürgerbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützen.

Ablauf

Das Bürgerbegehren muss mit den Unterstützungsunterschriften schriftlich eingereicht werden. Amtliche Formulare gibt es nicht.

Es müssen möglichst bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschriften benannt werden. Diese Vertrauenspersonen sind die Ansprechpartner für die Gemeinde- oder Stadtverwaltung und berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Bürgerbegehren abzugeben

und entgegenzunehmen. Wird niemand benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner als Vertrauenspersonen.

Der Gemeinderat prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Trifft das zu, leitet er die Durchführung eines Bürgerentscheides ein.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat zwischenzeitlich selbst die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Unterlagen

- Bürgerbegehren (= Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids) mit
 - Angabe der Fragestellung des beabsichtigten Bürgerentscheids
 - Begründung und
 - Kostendeckungsvorschlag
- Liste oder Einzelblätter mit den Unterschriften der Bürgerinnen und Bürger

Fristen

Das Bürgerbegehren kann jederzeit eingereicht werden.

Ausnahme: Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses eingereicht werden.

Kosten: keine

Zuständigkeit: die Gemeinde-/Stadtverwaltung des Wohnortes

Beschluss des Gemeinderates zur Durchführung eines Bürgerentscheids

Ebenso kann auch der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine **Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist**, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird.

Rechtsgrundlage:

- § 21 Gemeindeordnung (GemO) (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren)
- § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) (Antrag auf Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid)
- § 53 Kommunalwahlordnung (KomWO) (Antrag auf Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid)